



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für IMMOBILIEN

Wien, Dezember 2015

DAUERRECHNUNG-TEIL 8[©]

In unserer Info vom Mai 2015 haben wir auf eine negative Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Jänner 2015 verwiesen, in der ausgeführt wird, dass auch bei Dauerleistungen ein monatlich auszustellender Zahlungsbeleg existieren muss, aus dem „eine für den Vorsteuerabzug ausreichende Leistungsbeschreibung angenommen werden kann“.

In unserer Info vom September 2015 wurde bezüglich der Leasingverträge klargestellt, dass die in den **Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 1524a UStR)** vom BMF geäußerte Rechtsansicht weiterhin aufrecht ist, dass auch Zahlungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, wenn „der Beginn des Leistungszeitraumes mit dem **Zusatz** angeführt wird, dass die Vorschreibung (= Anzahlungsrechnung) **bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung gilt**“.

Auch nach Veröffentlichung des Umsatzsteuerrechtlichen **Wartungserlasses** vom November 2015 bleibt die Regelung in Rz 1524a UStR für Bestandsverträge weiterhin aufrecht.

Tipp: *Dauerrechnungen sind daher gemäß bisheriger Rechtsansicht weiterhin möglich und berechtigen den Empfänger der Leistung mit nachfolgender Formulierung zum allenfalls möglichen Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Bezahlung! Wir empfehlen den von der Finanzverwaltung gewünschten Zusatz zur Klarstellung zu ergänzen:*

„Gilt bis zur Übermittlung einer neuen Vorschreibung bzw bis zum Ende des Vertragsverhältnisses“.

Dies wird damit begründet, dass bei Beendigung eines Bestandsverhältnisses unterstellt werden könnte, dass explizit darauf hingewiesen werden müsste, dass die Dauerrechnung keine Gültigkeit mehr hat.

web www.stingl.com
tel +43 (1) 604 01 51 -- 0
adr Laxenburger Straße 83
A-1100 Wien